

Gemeinde Geisleden

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

Die Gemeinde Geisleden erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 83), die folgende, mit Beschluss Nr. 36 - 07/2015 vom Gemeinderat am 28. Juli 2015 beschlossene,

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

§ 1 - Änderungen

- **1.** § 6 Bestattungsgebühren Abs. 5 erhält nachstehende neue Fassung:
- (5) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.
- **2.** § 6 Bestattungsgebühren Abs. 6 erhält nachstehende neue Fassung:
- (6) Die Stele der Urnengemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde Geisleden beschriftet. Für die namentliche Benennung des Verstorbenen mittels Schriftzug auf der Stele der Urnengemeinschaftsanlage, werden folgende Gebühren erhoben:

450,00 Euro

- 3. § 8 "Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)" Abs. 2 erhält nachstehende neue Fassung:
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte zur Beisetzung einer Asche eines Verstorbenen und dem Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrabb) Urnengrab in UGA300,00 Euro

...

- 4. § 8 "Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)" Abs. 4 erhält nachstehende neue Fassung:
- (4) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) zur Beisetzung der Asche einer nicht ortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrabb) Urnengrab in UGA534,00 Euro

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 02. Dezember 2005 sowie der 1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2011, außer der dortigen Regelungen des § 6 Abs. 5 und 6, vom bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 02. Dezember 2005, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 02. November 2015

Gemeinde Geisleden

gez.

Dr. Frant (- Dienstsiegel -)

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. Oktober 2015, bestätigte

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 83), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 02. November 2015

Gemeinde Geisleden

gez. Dr. Frant Bürgermeisterin

(- Dienstsiegel -)